

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 37 vom 1. November 2005

Der Petitionsausschuss hat am 1. November 2005 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 16/137

Gegenstand: Verwendung im öffentlichen Dienst

Begründung: Der Petent wurde krankheitsbedingt in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Er bittet darum, ihm bei der Kontaktaufnahme zu einer Behörde behilflich zu sein, um dort eine Tätigkeit auszuüben.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Bislang konnte für den Petenten kein adäquater Dienstposten in seinem früheren Ressort oder in anderen Ressorts zur Verfügung gestellt werden. Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat der Senator für Finanzen nochmals alle Ressorts gebeten zu prüfen, ob für den Petenten ein entsprechender Dienstposten zur Verfügung gestellt werden kann. Auch diese erneute Prüfung verlief wegen der restriktiven Haushaltspolitik negativ.

Weitere Möglichkeiten, dem Petenten zu helfen, sieht der Ausschuss leider nicht. Er wird aber beim Senator für Finanzen anregen, dass künftig auch nach der vorzeitigen Zurruhesetzung von Beamten weiterhin nach Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation gesucht wird.

Eingabe-Nr.: L 16/142

Gegenstand: Dienstaufsichtsbeschwerde

Begründung: Der Petent bittet um Überprüfung des Verhaltens eines Richters in einer Betreuungsangelegenheit. In dem vom Petenten benannten Fall wurde die Einrichtung einer Betreuung abgelehnt. Einige Tage später verstarb die Person, für die eine Betreuung beantragt war.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Eine rechtliche Betreuung ist einzurichten, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geis-

tigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann. Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

Nach den Erkenntnissen des Petitionsausschusses hat sich der zuständige Richter aufgrund des Antrages auf Einrichtung einer Betreuung mit den zuständigen Behörden und mit der betroffenen Person in Verbindung gesetzt. Diese war mit der Einrichtung einer Betreuung nicht einverstanden.

Der Richter hat den Betroffenen zu dem Antrag angehört und sich einen Eindruck über dessen Situation verschafft. Auf dieser Grundlage hat er im Rahmen der ihm eingeräumten richterlichen Unabhängigkeit eine Entscheidung getroffen.

Es obliegt nicht dem Petitionsausschuss, zu beurteilen, ob die gerichtliche Entscheidung fehlerhaft war. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden.

Eingabe-Nr.: L 16/146

Gegenstand: Vollzugslockerungen

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung von Vollzugslockerungen. Die Ablehnung mit dem bloßen Verdacht einer neuen Straftat zu begründen, sei nicht gerechtfertigt, weil das Unschuldsprinzip entgegenstehe. Auch sei ihm die lange Dauer des Strafverfahrens nicht anzulasten. Seine Führung im Vollzug sei ohne Beanstandungen. Er habe auch ein intaktes soziales Umfeld. Insgesamt stelle sich die Ablehnung von Vollzugslockerungen als Rechtsbeugung dar.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das bremische Oberlandesgericht hat abschließend über die Frage der Versagung von Vollzugslockerungen für den Petenten aufgrund des Verdachts einer neuen strafbaren Handlung entschieden. Es kommt zu dem Ergebnis, dass Vollzugslockerungen in diesem Fall abgelehnt werden durften.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten anvertraut. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Aufgrund dessen können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: L 16/153

Gegenstand: Überwachung des Postverkehrs

Begründung: Die vom Petenten erhobene Beschwerde über die Kontrolle seines Postverkehrs in einer psychiatrischen Klinik hat sich erledigt. Die Kontrollen sind nach eingehender Erörterung mit dem Petenten aufgegeben worden.